

MUFON- CES e.V.

c/o Dr. Ingeborg Kader, Sollner Straße 79, 81479 München

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen MUFON-CES
- (2) Die Abkürzung MUFON-CES steht für Mutual UFO Network - Central European Section.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist der Wohnsitz eines BGB-Vorstandes, zurzeit München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Diese Ziele sind im Einzelnen:
 - a) Fördern und Betreiben der wissenschaftlichen Erforschung des UFO-Phänomens zum Nutzen der Menschen.
 - b) Wissenschaftliches Untersuchen und Dokumentieren von UFO-Phänomenen und Zusammentragen der Befunde in einer allen UFO-Forschern zugänglichen Datenbasis.
 - c) Wissenschaftliche Theoriebildung und Erarbeiten von Erklärungsmodellen zum UFO-Phänomen.
 - d) Fachliche Diskussion beobachteter Phänomene im Kreis der Mitglieder, anderer in- und ausländischer UFO-Forscher und ggf. hinzugezogener Fachwissenschaftler sowie die darauf basierende wissenschaftliche Ausarbeitung bzw. Publikation von Forschungsergebnissen und abgeleiteten Theorien.
 - e) Durchführen von Fachkongressen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke´ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins stammen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden und dürfen grundsätzlich nur im Sinne von Abs. (1) verwendet werden.
In angemessenem Umfang kann der Vorstand Mittel für Führungs- und Organisationsmaßnahmen verwenden, die auch den Rechtsweg einschließen können.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Aufwändungsersatz für vom Vorstand beschlossene Publikationen, Studien sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für die Erledigung administrativer Aufgaben im Sinne von Abs. (1). Näheres regelt eine entsprechende Richtlinie.
- (5) Im Sinne von Abs. (1) kann der Verein auch Publikationen, Studien sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Personen fördern, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Näheres regelt eine entsprechende Richtlinie.
- (6) Niemand darf durch Ausgaben, die nicht den Zielen des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Amtsträger sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Der Verein kann korporatives Mitglied von Verbänden werden, die sich verwandten Themen widmen.
- (8) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (9) Jede Satzungsänderung ist vor Eintragung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen. Desungeachtet tritt sie mit Beschlussfassung in Kraft.
- (10) Ergänzend zu dieser Satzung kann der Vorstand weitere Ordnungen des Vereins inkraftsetzen. Sie sind der Satzung nachgeordnet. Beispiele für solche Ordnungen sind Vereins-interne Richtlinien, Grundsätze, Geschäftsordnungen, Wahlordnungen, Aufgabenbeschreibungen, Arbeitsanweisungen etc..
- (11) Der Vorstand kann den Beitritt zu Grundsatzdokumenten anderer Organisationen beschließen. Hierdurch erhalten diese Grundsatzdokumente Gültigkeit für MUFON-CES, bleiben jedoch der Satzung nachgeordnet.

§ 3

Eintragung

- (1) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein unter der Nummer VR 15516 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (2) Der Verein ist wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung als gemeinnützig anerkannt durch Bescheinigung des Finanzamts München vom 17. September 2012 unter dem Aktenzeichen 143/216/30481.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden. Bei der Aufnahme muss der/die Beitrittswillige erklären, dass er/sie die Satzung von MUFON-CES als bindend anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und zustimmenden Vorstandsbeschluss; sie wird wirksam mit dem Datum des ersten Beitragseingangs.
- (3) Der Vorstand entscheidet über jeden Aufnahmeantrag nach einzelfallbezogenem Ermessen.
- (4) Es besteht weder ein Anspruch auf Aufnahme noch auf eine Begründung der Ablehnung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte:
 - a) Teilhabe an den Forschungs- und Theoriebildungsaktivitäten des Vereins, seinen Veranstaltungen sowie an der internen fachlichen Kommunikation durch Aufnahme in den Email-Mitgliederverteiler.
 - b) Zugang zur Mitglieder-Datenbank zwecks Eingabe und Pflege der eigenen persönlichen Daten.
 - c) Zugang zu internen Foren, sofern solche eingerichtet sind.
 - d) Aufnahme in den Mitgliederverteiler (E-Mail).
 - e) Aktives und passives Wahlrecht, ggf. Bekleidung Vereins-interner Ämter.
 - f) Bezug von Publikationen des Vereins, sofern solche herausgegeben werden, gratis oder zum Sonderpreis.

(2) Pflichten:

- a) Fördern der Ziele und des Wohlergehens des Vereins.
- b) Verschwiegenheit über die laufenden Arbeiten im Verein wie Untersuchungen, Analysen, Entwicklungs- und Theoriarbeiten.
- c) Beachten der Satzung und nachgeordneter Ordnungen (vgl. § 2 (10) u. (11)).
- d) Fördern des internen Friedens, der Funktionsfähigkeit und des Ansehens des Vereins.
- e) Pünktliche Entrichtung der Beiträge, vorzugsweise durch Erteilung einer Einzugsermächtigung, welche zum Jahresbeginn oder bei Neueintritt fällig sind.
- f) Einpflegen der Adresse in die Mitgliederdatenbank und Sicherstellen der Erreichbarkeit über Email.
- g) Unterlassen von vereinschädigendem Verhalten. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:
 1. Grobe Verstöße gegen die Satzung oder vom Vorstand inkraftgesetzte Ordnungen,
 2. Beharrliche Nichterfüllung von Mitgliederpflichten,
 3. Erhebliche Belastung von Vereinsorganen durch Aktivitäten und Vorgänge, die nicht den Vereinszielen dienen (§ 2 (1)) oder nicht zu den Mitglieder-rechten gehören (§ 5 (1)).
 4. Verleumdung von Mitgliedern, insbesondere ehrenamtlich tätigen Mitgliedern,
 5. Verursachen von Zwistigkeiten unter Mitgliedern,
 6. Faktische Abspaltung einer Gruppe von Mitgliedern,
 7. Störung des Vereinsbetriebs,
 8. Pflichtverletzungen in ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein,
 9. Missachtung ethischer Normen oder gesetzlicher Vorschriften,
 10. Alle Handlungen oder Unterlassungen mit Gefährdungspotenzial für den internen Frieden, die Ziele, die Funktionsfähigkeit, den materiellen oder immateriellen Besitz, das Ansehen (z.B. unredliche wissenschaftliche Praxis, Verunglimpfung in sozialen Medien), die politische oder religiöse Neutralität oder andere wichtige Interessen des Vereins.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Beiträge.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten gemäß § 5 verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet das Kuratorium auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
 - a) Der Antrag auf Ausschluss muss eine Darstellung der vorgeworfenen Verfehlung enthalten. Er ist dem betroffenen Mitglied zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör mindestens zwei Wochen vor der diesbezüglichen Kuratoriumssitzung in Abschrift mit der Aufforderung zur Stellungnahme zu übersenden.
 - b) Der Vorstand kann mit dem Antrag auf Ausschluss beschließen, dass die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes bis zur Entscheidung des Kuratoriums ruht.
 - c) Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist sämtlichen Kuratoriumsmitgliedern abschriftlich zuzuleiten.
 - d) Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich in geeigneter Weise mitzuteilen (Mail, Brief); die Mitteilung geht an die letzte bekannte Adresse.
 - e) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand, kann der Ausschluss im "vereinfachten Verfahren" erfolgen, indem das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen und entsprechend informiert wird.

§ 7

Kommunikationsmittel, Beschlüsse, Wahlen

- (1) Mit Rücksicht auf das große geographische Einzugsgebiet und den internationalen Charakter des Vereins werden für die vereinsinterne Kommunikation, die Beratungen und Beschlüsse der Organe nach § 8 sowie für alle Wahlen – wo immer sinnvoll und möglich – grundsätzlich die modernen elektronischen Kommunikationsmittel anstelle von Zusammenkünften mit körperlicher Anwesenheit und anstelle des Versands von Unterlagen per Briefpost eingesetzt. Beispiele für diese modernen elektronischen Kommunikationsmittel sind Telefonkonferenzschaltungen, Videokonferenzschaltungen (beides „virtuelle Sitzungen“) und Email („schriftliches Verfahren“).

- (2) Soweit Fristen einzuhalten sind, ist beim schriftlichen Verfahren das vom Provider automatisch vergebene Ausgangsdatum des jeweiligen Emails maßgeblich.
- (3) Unabhängig davon, ob sie durch körperliche oder virtuelle Zusammenkunft eines der Organe des Vereins zustande gekommen sind, müssen alle Beschlüsse und Wahlen in Form eines Ergebnisprotokolls dokumentiert und aufbewahrt werden.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- das Kuratorium und
- der Vorstand.

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die ordentliche MV wird zumindest alle 4 Jahre einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand an die vom Mitglied in der Mitgliederdatenbank eingepflegte Adresse.
- (3) Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin erfolgen.
- (4) Mit der Einberufung sind den Mitgliedern Tagesordnung, Anträge und Wahlvorschläge mitzuteilen, verbunden mit der Aufforderung, das ebenfalls beigefügte Abstimmungsformular binnen 2 Wochen mit den entsprechenden Vermerken zurückzusenden.
- (5) Vom schriftlichen Verfahren ist abzusehen, wenn 25% der Mitglieder dieses schriftlich (auch per Email) vom Vorstand verlangen. In diesem Falle ist binnen zweier Monate eine körperliche MV einzuberufen.
- (6) Eine außerordentliche MV wird durch den Vorstand einberufen
 - a) auf Vorstandsbeschluss,
 - b) wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich (auch per Email) diese vom Vorstand verlangen. Bei diesem Verlangen ist klarzulegen, ob eine körperliche oder eine virtuelle MV gefordert wird.

- (7) Die MV wird von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet; dessen Wahl leitet das älteste anwesende Vereinsmitglied.
- (8) Jede MV ist vom Schriftführer und bei dessen Verhinderung durch ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied zu protokollieren. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (9) Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Entsprechendes gilt für das schriftliche Verfahren. Ist eine MV mangels ausreichender Teilnahme nicht beschlussfähig, kann der Vorstand erneut zu einer MV einladen, die schon allein bei korrekter Einladung beschlussfähig ist. Entsprechendes gilt für das schriftliche Verfahren.
- (10) Bei der körperlichen MV können mit der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden neue Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 10

Zuständigkeit der MV

- (1) Soweit die Kompetenzen der MV gesetzlich oder in den übrigen Satzungsbestimmungen festgelegt sind, bleiben sie durch diese Vorschrift unberührt.
- (2) Aufgaben der MV sind
 - a) die Wahl des Kuratoriums,
 - b) die Wahl eines Kassenprüfers.
- (3) Erster Tagesordnungspunkt ist die Wahl eines Versammlungsleiters, die das älteste anwesende Vereinsmitglied leitet.
- (4) Für die Wahlen können bis zu Beginn des jeweiligen Wahlvorganges – oder ersatzweise bei der schriftlichen Mitgliederbefragung innerhalb von zwei Wochen nach Einladung durch den Vorstand – Wahlvorschläge beim Vorstand oder beim Versammlungsleiter eingereicht werden.
- (5) Die Kandidaten müssen Mitglied des Vereins sein.
- (6) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (7) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder.
- (8) Erhalten bei der Kuratoriumswahl mehr Kandidaten die einfache Mehrheit der Mitglieder als Plätze zu besetzen sind, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

- (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich nicht geheim. Erfolgt eine Wahl per Stimmzettel, so kann auf diesem Wege eine Geheimhaltung gegeben sein.
- (10) Zur Auszählung bestimmen Kuratorium oder Versammlungsleiter eine Wahlkommission.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium umfasst in der Regel 10 Vereinsmitglieder, die für 4 Jahre gewählt werden. Sinkt die Mitgliederzahl unter 6, sind binnen 3 Monaten Nachwahlen durchzuführen.
- (2) Die Aufgaben des Kuratoriums sind:
 - a) Wahl bzw. ggf. Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Beratung des Vorstands bei der Entscheidung über förderungswürdige Vorhaben (z.B. Forschungsprojekte) und bei Einsatz von Mitteln des Vereins zu sonstigen satzungskonformen Zwecken,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Änderungen der Bezeichnung des Vereins,
 - f) Einrichtung von erweiterten Vorstandsfunktionen und Stabsfunktionen auf Vorschlag des Vorstandes, z.B. Pressesprecher, Archivar, Webmaster,
 - g) Beitragsfestsetzung,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Beschluss ggf. notwendiger geeigneter Sanktionsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins auf Antrag des Vorstandes:
 - 1. Enthebung aus einer ehrenamtlichen Funktion (z.B. Fallermittler),
 - 2. Ausschluss aus einer Arbeitsgruppe und
 - 3. Ausschluss aus dem Verein.

Die Umsetzung der o.a. Beschlüsse erfolgt nach dem Muster des in § 6 (3) festgelegten Verfahrens.
- (3) Der Vorstand ist frei in der Entscheidung, welche Themen er darüber hinaus dem Kuratorium vorlegt. Ebenso kann das Kuratorium über Themen beraten, die es für die Arbeit des Vereins für wichtig hält.

§ 12

Kuratoriumssitzungen

- (1) Kuratoriumssitzungen finden mindestens einmal im Halbjahr statt.
- (2) Zuständig für die Einberufung und für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder teilnimmt und
 - a) zu einer körperlichen Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen ...
 - b) für eine virtuelle Sitzung die Terminierung elektronisch abgestimmt wurde und spätestens 3 Tage vor der Sitzung ...
... unter Beifügung einer Tagesordnung und ggf. entscheidungsrelevanter Unterlagen eingeladen wurde. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann auf die Fristen verzichtet werden.
- (4) Erster Tagesordnungspunkt ist die Wahl eines Versammlungsleiters, die das älteste anwesende Kuratoriumsmitglied leitet.
- (5) Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Abweichend zum sonstigen Verfahren bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden bei Entscheidungen des Kuratoriums über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Änderungen der Bezeichnung des Vereins,
 - c) Abberufung von BGB-Vorständen u. Mitgliedern des erweiterten Vorstands,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (7) Eine außerordentliche Kuratoriumssitzung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn zumindest drei Kuratoriumsmitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangen.
- (8) Abstimmungen sind nicht geheim, auch nicht Wahlen.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt, bei Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode.
Verzögert sich eine Neuwahl, können die Vorstandsmitglieder mit ihrem Einverständnis bis zum Abschluss der Neuwahl geschäftsführend im Amt bleiben.
Fällt ein Mitglied des BGB-Vorstandes aus, ist binnen 3 Monaten im Rahmen einer Nachwahl ein neues BGB-Vorstandsmitglied zu wählen.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand besteht aus 2 alleinvertretungsberechtigten BGB-Vorständen und weiteren, nicht vertretungsberechtigten Mitgliedern, die als „erweiterter Vorstand“ bezeichnet werden und zumindest die Funktionen Schatzmeister und Schriftführer abdecken müssen, sofern diese Funktionen nicht von BGB-Vorständen wahrgenommen werden.
- (4) Die Aufgabenverteilung der BGB-Vorstände kann von diesen selbständig geregelt werden. Das Kuratorium kann die Aufgabenverteilung auch durch Wahl eines 1. und eines 2. Vorsitzenden sowie eines Schatzmeisters vorgeben.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (6) Die Abwahl von BGB-Vorständen und Mitgliedern des erweiterten Vorstands vor Ablauf der regulären Amtszeit ist durch das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden möglich.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens einen der BGB-Vorstände vertreten, der dabei an Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
- (8) Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.
- (9) Vorstandsbeschlüsse können gefasst werden
 - a) in Vorstandssitzungen (körperlich oder virtuell)
 - b) im schriftlichen Verfahren.
- (10) Zu den Vorstandssitzungen lädt ein BGB-Vorstand mit einer Frist von 3 Tagen. Auf diese Frist kann verzichtet werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter mindestens 1 BGB-Vorstand. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (12) Beschlüsse sind vom Protokollführer, in der Regel dem Schriftführer, schriftlich zu dokumentieren und zu archivieren.
- (13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Arbeitsaufteilung innerhalb des Vorstands geregelt wird. Sie ist zu archivieren.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Kassenprüfer prüft jährlich die Kasse und berichtet dem Kuratorium.

§ 15

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Höhe der Beiträge bestimmt das Kuratorium.

§ 16

Ehrenmitglieder

- (1) Namens des Vereins kann der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft an Personen verleihen, die sich besondere Verdienste im Sinne der Vereinsziele erworben haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden auf unbestimmte Zeit wählen.
- (4) Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Kuratorium, andere Ehrenmitglieder nicht.

§ 17

Liquidation

Bei Liquidation des Vereins (z.B. bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit) sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

§ 18

Vermögensanfall

- (1) Das nach der Durchführung der Liquidation infolge Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die gemeinnützige Gesellschaft zur Erforschung des UFO-Phänomens e.V., Jahnstraße 15, Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Forschung zu verwenden hat.
- (2) Sollte im Zeitpunkt der Liquidation die o.a. Gesellschaft nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützig sein, so fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Vom Kuratorium am 02.01.2020 beschlossen und von diesem Tag an gültig.